

# **Ergänzende Bedingungen**

zur Niederdruckanschlussverordnung

- NDAV -

der NETZE Bad Langensalza GmbH

gültig ab: 1. Januar 2021

*Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) gelten für die NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:*

## 1. **Anmeldung** (zu § 6 NDAV)

Die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Formulare „Anmeldung zum Anschluss an das Gasversorgungsnetz“ und „Anmeldung einer Gasanlage“ in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

## 2. **Netzanschluss und Kostenerstattung für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses** (zu § 9 NDAV)

Der Netzanschluss ist die Verbindung der örtlichen Verteilanlagen mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Gasversorgungsnetzes und endend mit der Hauseinführungs- und Absperrarmatur.

Der Netzanschluss wird nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer über die technische Ausführung im „Baukastensystem“ zusammengestellt, d.h. alle Ausführungsarbeiten werden in Einzelpositionen (jeweilige Menge mal Einzelpreis) angeboten. Die im Preisblatt ausgewiesenen Einzelpreise gelten einheitlich für Anschlüsse an das Gasversorgungsnetz im gesamten Netzgebiet der NBL. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Mengen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der NBL in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

Wird auf Veranlassung der NBL ein bestehender Netzanschluss verändert (z. B. Ersatz eines Netzanschlusses durch Sanierung des Ortsnetzes), so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Gasanlage ab der Hauseinführungs- und Absperrarmatur auf seine Kosten ausführen lassen.

Der Zeitbedarf zur Erstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 6 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die NBL beeinflussbar sind (z.B. Witterungseinflüsse oder anderweitig fehlende Möglichkeit zur Bauausführung) überschritten werden.

### **3. Nicht zumutbarer Netzanschluss**

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

### **4. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)**

Der Anschlussnehmer hat bei Erstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) zu bezahlen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50% dieser Kosten verrechnet werden.

Die ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Gasversorgungsnetz im gesamten Netzgebiet der NBL.

Zur Ermittlung des zu zahlenden Baukostenzuschusses ist die vom Anschlussnehmer beantragte maßgebliche Nennwärmebelastung der zu berücksichtigenden Gasverbrauchseinrichtung mit dem Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt zu multiplizieren. Als Grundstufe werden 30 KW in Ansatz gebracht.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine bisherige Nennwärmebelastung über den der Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erhöht. Die Größe der eingesetzten Haus-einführungs- und Absperrarmatur stellt dabei nicht zwingend das Maß für die bereitgestellte Leistung dar.

Die bereitgestellte Leistung (Vorhalteleistung) für eine Kundenanlage wird auf Grund einer Anlagenstilllegung bzw. Anlagenauflösung über das Ausbaudatum hinaus weitere 24 Monate vorgehalten.

## **5. Inbetriebsetzung der Gasanlage** (zu § 14 NDAV)

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zur Absperrereinrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Gasanlage erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die im Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

## **6. Technische Anschlussbedingungen** (zu § 20 NDAV)

Es gelten die Technischen Hinweise Erdgas (THW) und Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter

[www.nbl-badlangensalza.de/netzanschluss/erdgas/technische-mindestanforderungen](http://www.nbl-badlangensalza.de/netzanschluss/erdgas/technische-mindestanforderungen) eingesehen werden.

## **7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung** (zu §§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs bezüglich Forderungen gemäß NDAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

Der Ausbau eines Zählers auf Grund einer Anlagenstilllegung bzw. Anlagenauflösung erfolgt für den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kostenfrei.

## **8. Preisblatt**

Die Anlage „Preisblatt“ ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

## **9. Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie, Teilnahmeverpflichtung**

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030/ 2757240 – 0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## **10. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NDAV**

Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum darauffolgenden Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen können im Internet unter [www.nbl-badlangensalza.de](http://www.nbl-badlangensalza.de) eingesehen werden.